



Amtsgericht Lübbecke

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Mittwoch, 25.02.2026, 10:30 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 2, Kaiserstraße 18, 32312 Lübbecke**

folgender Grundbesitz:

Wohnungseigentum,

eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Huchzen, Blatt 1002,

BV Ifd. Nr. 1

47/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Huchzen, Flur 6, Flurstück 198, Gebäude- und Freifläche, Büttendorfer Straße 340, 342, Größe: 1.489 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten Wohnung in dem gesamten Haus I nebst dem Spitzboden Nr. 1 und dem Sondernutzungsrecht an Gartenfläche Nr. 1 des Aufteilungsplans.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich um eine Einfamilien-Doppelhaushälfte, rechtlich ausgestaltet als Wohnungseigentum in einem Fachwerkhaus, Ursprungsbaujahr unbekannt, mit Wohnfläche im Erdgeschoss von ca. 78 m², Dachgeschoss und Spitzboden im Rohbauzustand. Es bestehen Baumängel/-schäden.

Das Objekt liegt in Hüllhorst, Ortsteil Huchzen, Büttendorfer Straße 342.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 06.01.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

130.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.